

## Überblick zu Betriebsärzten

### Allgemeines

- Der Betriebsarzt kann ein freiberuflicher z.B. niedergelassener Arzt oder ein angestellter Arzt eines Arbeitgebers oder Arbeitsmedizinischen Dienstes sein, mit der zusätzlichen Berufsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“.
- Der Betreuungsumfang ergibt sich nach DGUV Vorschrift 2 und hängt von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter ab. Die genaue Einsatzzeit ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Betriebsarzt.
- Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- Sie sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

### Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt unterstützt den Unternehmer, die Mitarbeiter und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen durch:

- Beratung der Führungskräfte, Mitarbeiter sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit in verschiedenen Bereichen, u.a.:
  - bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsrhythmus, Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung
  - bei der Auswahl von Körperschutzmitteln und Kontrolle der Benutzung dieser
  - im sicheren Umgang mit den Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz
  - beim Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsprozess
  - über das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), u.a. durch Durchführung von Pflicht-, Angebots-, und Wunschvorsorgen und, falls erforderlich, Angebot zum Biomonitoring
- Beratung bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen
- Unterstützung bei Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
- Unterstützung bei der Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz
- Begehungen der Arbeitsstätten

### Berichtspflicht

Der Betriebsarzt muss mindestens einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit erstellen.